

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Juli 2019, Nr. 27

Wann muss ich zu Schmiergeld Auskunft geben?

Schmiergeldzahlungen gibt es nicht nur in fernen Ländern. Dies belegt ein Fall des Landesarbeitsgerichts Köln (6 Sa 652/18): Der Arbeitgeber ist in Sachen Projektierung, Errichtung und Betrieb von Energieanlagen tätig, der betreffende Arbeitnehmer ist dort als Architekt mit weitgehenden Befugnissen zur Freigabe von Aufträgen tätig. Aufgrund eines Hinweises kommt heraus, dass Geschäftspartner des Arbeitgebers über einen Zeitraum von zwei Jahren Beträge in Höhe von 480 000 Euro auf ein Konto des Arbeitnehmers gezahlt haben. Dazu gibt es (Schein-)Rechnungen einer Firma des Arbeitnehmers für angebliche Beratungsleistungen. Der Arbeitgeber kündigt das Arbeitsverhältnis fristlos und verlangt das Schmiergeld heraus. Dagegen wehrt sich der Arbeitnehmer nicht (mehr). Weiterhin begehrt der Arbeitgeber Auskunft über etwaige weitere Schmiergeldzahlungen. Der Arbeitnehmer lehnt das ab. Das Gericht gibt dem Arbeitgeber recht. Wenn es ausreichend Anhaltspunkte für Schmiergeldzahlungen gebe, sei der Arbeitnehmer auch zur weitergehenden Auskunft verpflichtet. Solche Anhaltspunkte fänden sich zuhauf. Nimmt ein Arbeitnehmer Schmiergeld entgegen, drohen nicht nur fristlose Kündigung, Rückzahlung und Auskunftspflichten. Ein solches Verhalten ist auch strafbar. Schon die Entgegennahme kleinerer Beträge und Geschenke kann schädlich sein.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z